

Satzung
für das Diakonische Werk Schweinfurt e.V.

Präambel

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. steht in der Tradition des Diakonischen Werkes Schweinfurt – Innere Mission – des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Schweinfurt e.V. Dem Auftrag der Kirche gemäß will die Diakonie offen und deutlich, aufgeschlossen und verlässlich dem Glauben und dem Leben dienen.

In Wort und Tat will das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. unter den im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schweinfurt gegebenen Verhältnissen Rat- und Hilfesuchenden vorbeugend, beratend, begleitend und helfend zur Seite stehen. Es setzt sich ein für Integration, Gleichberechtigung und Solidarität sowie für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. hat den bisherigen Verein „Evangelischer Verein für freiwillige Krankenpflege e.V.“ mit Sitz in Schweinfurt als Gesamtrechtsnachfolger übernommen und führt dessen Aufgaben fort.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Diakonisches Werk Schweinfurt e.V.“
Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nr. 248 eingetragen.
2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie aus, indem er sich in Wort und Tat menschlicher Not vorbeugend, beratend und helfend annimmt.

Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit auf der „Handlungsebene Dekanatsbezirk“ in regionalen und überregionalen Kooperationen. Er regt die hierfür erforderlichen Anstalten, Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät die angeschlossenen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen. Das Diakonische Werk Schweinfurt steht den Vereinen der Diakonie und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks helfend zur Seite. Es unterhält und errichtet eigene Einrichtungen.

Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit und -beratung, der Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe und der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (AcK) angeschlossen ist; natürliche Personen, die keiner AcK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden,
 - b) die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden aus dem Dekanatsbezirk Schweinfurt mit ihren diakonischen Einrichtungen,
 - c) die im Dekanatsbezirk bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind und ihre Satzungen den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die aus einer AcK-Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dieser hat die Anträge unverzüglich den Mitgliedern zuzusenden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrats und des von ihm festgestellten Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Verwaltungsrates,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß über den Vorstand eingebrachte Anträge,

- e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben
 - f) Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern/Bewerberinnen um die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 Satz 2) und die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Abs. 4 Satz 2),
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Abs. 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
 7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) 3 bis 5 weiteren Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sind nicht wählbar. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. Der Dekan/die Dekanin des Dekanatsbezirks Schweinfurt ist geborenes Mitglied. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen und theologisch – diakonischen Fragen und in den in § 2 Abs. 2 Satz 6 genannten Aufgabengebieten

sach- und fachkundig sein.

Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode durch Personen, die die Voraussetzungen der vorstehenden Sätze 3 und 8 erfüllen müssen.

3. Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Ihm obliegt die Aufsicht über den Vorstand des Vereins. Er hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1)
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitenden des Vereins
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f. Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans
 - g. Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands
 - h. Bestimmung der Prüfungsstelle gem. § 12
 - i. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines erzielten Überschusses
 - j. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

In regelmäßigen Abständen soll der Verwaltungsrat fach- und sachkundige Persönlichkeiten zu einem Diakoniegespräch einladen, um deren Sachverstand in die diakonische Arbeit einzubinden und einfließen zu lassen.

4. Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber vierteljährlich oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zu den Sitzungen werden auch die Mitglieder des Vorstands geladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

5. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen einer AaK-Kirche angehören. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands ist voneinander unabhängig. Der Vorsitzende des Vorstands ist hauptamtlich tätig. Die weiteren Vorstandsmitglieder können hauptamtlich oder auch ehrenamtlich tätig sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sollen mindestens 1/3 davon Frauen sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, ist ein Vorsitzender des Vorstands zu wählen, die anderen sind weitere Mitglieder. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch ein weiteres Mitglied nur tätig werden, wenn der Vorsitzende des Vorstands nicht tätig werden kann.
Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt.
Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte des Vorstands zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit von seiner Zustimmung abhängig machen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

5. Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreit.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einer geeigneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schweinfurt, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.07.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 13. Juli 2011 außer Kraft.

Schweinfurt, den 20.07.2017



für den Verwaltungsrat

Klaus Eckhardt

1. Vorsitzender